

BGer 7B_211/2026 vom 28. April 2026

Bundesgericht, 2026-04-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B_211_2026

FR: TF 7B_211/2026 du 28 avril 2026

IT: TF 7B_211/2026 del 28 aprile 2026

Erwägungen

E. 1

A. _____ und B. _____ erhoben am 17. Februar 2026 Beschwerde in Strafsachen.

E. 2

Die Partei, die das Bundesgericht anruft, hat einen Kostenvorschuss zu bezahlen (Art. 62 Abs. 1 BGG).

E. 3

Den Beschwerdeführern wurde nach einem ersten Briefwechsel mit Verfügung vom 4. März 2026 Frist bis zum 19. März 2026 angesetzt, um dem Bundesgericht einen Kostenvorschuss von Fr. 800.-- zu leisten. Da die Frist ungenutzt verstrich, wurde ihnen mit Verfügung vom 24. März 2026 die gesetzlich vorgeschriebene und nicht erstreckbare Nachfrist zur Leistung des Kostenvorschusses bis zum 20. April 2026 angesetzt, ansonsten nicht auf das Rechtsmittel eingetreten werde.

Die Beschwerdeführer befinden sich in einem Prozessrechtsverhältnis mit dem Bundesgericht. Die Begründung eines solchen verpflichtet die Parteien, sich nach Treu und Glauben zu verhalten und insbesondere dafür zu sorgen, dass ihnen behördliche Akten zugestellt werden können, welche das Verfahren betreffen (BGE 146 IV 30 E. 1.1.2; 141 II 429 E. 3.1; 138 III 225 E. 3.1). Die den Beschwerdeführern rechtsgültig zugestellten Verfügungen gelten daher als zur Kenntnis genommen (vgl. Art. 44 Abs. 2 BGG).

E. 4

Der Kostenvorschuss erfolgte nicht innert der angesetzten Nachfrist, weshalb auf die Beschwerde androhungsgemäss gestützt auf Art. 62 Abs. 3 BGG nicht einzutreten ist.

Die Eingaben der Beschwerdeführer vom 26. Februar 2026 und vom 20. April 2026 ändern nichts an diesem Ergebnis. Darin bringen sie im Wesentlichen das aus diversen früheren Verfahren der Beschwerdeführerin 1 sowie aus der Reichsbürger- und Staatsverweigererszene und ähnlichen Bewegungen bekannte unbeholfene Argument einer "Identitätsverwechslung" vor (vgl. Urteile 7F_54/2025 vom 16. Februar 2026 E. 4; 5A_675/2025 vom 4. September 2025 E. 4.2; 7B_251/2025 vom 8. Mai 2025 E. 3).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.